

17.09.01**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - G**zu **Punkt** der 767. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes**Der federführende Agrarausschuss (A) und
der Gesundheitsausschuss (G)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

**A
G****1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3 FIHG) ***

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 6 Abs. 2 Nr. 2 am Ende das Komma durch das Wort "und" zu ersetzen und Nummer 3 zu streichen.

Als Folge ist

in § 6 Abs. 2 Nr. 4 die Angabe "Nummern 1 und 3" durch die Angabe "Nummern 1 und 2" zu ersetzen.

* Bei Annahme von Ziffern 1 und 2 werden beide redaktionell zusammengefasst.

Begründung:

Bei den Vorschriften des Fleischhygienegesetzes handelt es sich um hygienerechtliche Bestimmungen, die der Gewinnung von unbedenklichem Fleisch dienen sollen. Eine Zunahme von Vorschriften, insbesondere von solchen aus anderen Rechtsgebieten, geht zu Lasten der Überschaubarkeit. Da arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen unbeschadet der hygienerechtlichen Regelungen zu beachten sind, würde deren Verankerung im Fleischhygienerecht darüber hinaus zu einer vermeidbaren Doppelregelung führen.

G 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 FIHG) *

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 6 Abs. 2 Nr. 4 nach der Angabe "Nummern 1" die Angabe "und 2" einzufügen.

Begründung:

Im Hinblick auf die erforderliche Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers sind auch die in Nummer 2 genannten Kriterien von Bedeutung und auch deren Anwendung beabsichtigt.

A 3. Zu Artikel 1 Nr. 11a - neu - (§ 24 Abs. 1 Satz 2 - neu - FIHG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11a einzufügen:

'11a. In § 24 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

"Dies gilt auch für Amtshandlungen nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, soweit nichts anderes bestimmt ist." '

Begründung:

Die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gebühren im Geltungsbereich des Fleischhygienegesetzes für Amtshandlungen nach unmittelbar geltendem Gemeinschaftsrecht muss alle Amtshandlungen auf dem Gebiet des Fleischhygienerechts umfassen, es sei denn, eine Gebührenerhebung wird in den EG-Rechtsakten ausdrücklich ausgeschlossen oder beschränkt.

* Bei Annahme von Ziffern 1 und 2 werden beide redaktionell zusammengefasst.

A 4. Zu Artikel 2a - neu - (Änderung des Tierseuchengesetzes)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

'Artikel 2a

Änderung des Tierseuchengesetzes

Das Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden nach dem Wort "Rechtsvorschriften" die Wörter "sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes" eingefügt.
2. In § 69 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Wörter "oder des Verfütterungsverbotsgesetzes" durch die Wörter "des Verfütterungsverbotsgesetzes oder eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes oder der vorstehend genannten Gesetze" ersetzt.
3. Nach § 72 b wird folgender § 72c eingefügt:

"§ 72 c

Für Entschädigungen für Tierverluste, die sich auf Grund einer Vorschrift eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft ergeben, gelten die §§ 66 bis 72 b entsprechend."

4. In § 73 Abs. 1 werden die Wörter "der der Bekämpfung von Tierseuchen dienenden unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften" durch die Wörter "der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes" ersetzt.'

Als Folge ist

die Überschrift des Gesetzentwurfs wie folgt zu fassen:

"Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes und des Tierseuchengesetzes".

Begründung:

Die Ausführungsgesetze der Länder zum Tierseuchengesetz ermöglichen es nicht in jedem Fall, Zuständigkeitsregelungen bei unmittelbar geltenden EG-Rechtsakten zu treffen. Daher sollte das Tierseuchengesetz in seinem Anwendungsbereich entsprechend erweitert werden (Nummern 1 und 4). Die §§ 66 bis 72b des Tierseuchengesetzes stellen in ihrer jetzigen Fassung keine ausreichende Rechtsgrundlage dar, Entschädigungen für Tierverluste auf Grund unmittelbar geltender Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft bundeseinheitlich zu regeln. Insoweit bedarf es ebenfalls einer Anpassung des Tierseuchengesetzes (Nummern 2 und 3).

A 5. Zu Artikel 3 (Inkrafttretensregelung)

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 12 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft."

Begründung:

Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ist zum 1. Juli 2001 in Kraft getreten und gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten.

Für Amtshandlungen im Rahmen der Fleischuntersuchung nach dieser Verordnung werden bereits Gebühren erhoben. Das rückwirkende Inkrafttreten ist notwendig, um für die Gebührenerhebung ab dem 1. Juli 2001 die entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen.

A 6. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in das Fleischhygienegesetz und das Geflügelfleischhygienegesetz Regelungen aufgenommen werden können, durch die Verstöße gegen Recht der Europäischen Gemeinschaft geahndet werden können. Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) in der geltenden Fassung enthält Anforderungen, für die nach Auslaufen der Übergangsregelungen am 1. Januar 2002 nicht mehr allein auf Grund des § 76 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes die Tatbestände bezeichnet werden können, die als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

Begründung:

Durch § 76 Abs. 4 Tierseuchengesetz wird das Bundesministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 Nr. 6 geahndet werden können, soweit dies zur Durchführung des betreffenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

Eine analoge Regelung enthält § 60 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes bezüglich entsprechender Tatbestände in Verbindung mit unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, die nach § 56 Abs. 1 oder § 57 als Straftat zu ahnden sind oder nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 oder nach § 59 Abs. 1 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Derartige Regelungen fehlen bisher im Fleischhygienegesetz und im Geflügelfleischhygienegesetz und sollten entsprechend ergänzt werden.